LAND SALZBURG

An alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Bundesland Salzburg sowie an alle Verbandsobleute

Gemeindepersonal
Tourismusrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20105-GES/14/218-2026

Datum
03.09.2026

Betreff
Rundschreiben; Ersatzruhe Winterdienst

Südtiroler Platz 11
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3889
gemeinden@salzburg.gv.at
Mag. Nicole Enzenhofer
Telefon +43 662 8042-3771

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Verbandsobleute!

Bezugnehmend auf Punkt 3. (Ersatzruhezeit) des Rundschreibens zu GZ 20105-GES/14/206-2025 vom 19.08.2025 (in der Folge kurz **„Rundschreiben 2025"**) darf – vor allem im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einteilung des Winterdienstes - klarstellend ergänzt werden wie folgt:

§ 33 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (in der Folge kurz **„Gem-VBG"**) sieht für die täglichen Ruhezeiten und die Wochenruhezeit vor wie folgt:

> *§ 33*
>
> (1) Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist den Vertragsbediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.
> (2) Vertragsbediensteten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.
> (3) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

Diese Bestimmung orientiert sich an den bundesgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 48d Beamtendienstrechtsgesetz 1979 bzw § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und dient der Umsetzung des Art 5 der Arbeitszeit-Richtlinie 1997 des Europäischen Parlaments und des Rates der EU. Die genannten Bestimmungen sehen für die Nichteinhaltung der Ruhezeiten keinen finanziellen Ausgleich vor, weshalb auf einen angemessenen Ausgleich durch Freizeit geachtet werden muss: In diesem Fall durch entsprechende Verlängerung der Ruhezeit in der Folgewoche (Ersatzruhe).

Konkret heißt das:

- Es ist grundsätzlich eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden[1] zu gewähren.

- Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

- Wird in einer Kalenderwoche die Wochenruhezeit unterschritten, ist sie für Vertragsbedienstete in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

Das wird auch oft unproblematisch sein, zumal zwischen Dienstende einer Woche und Dienstbeginn der Folgewoche im Normalfall (Normaldienstplan) zwei volle Tage (Samstag und Sonntag) und einen Teil des Freitags sowie des Montags bis Arbeitsbeginn, also zwischen 48 und 64 Stunden (bei Dienstende Freitag 16 Uhr und Dienstbeginn Montag 8 Uhr) liegen, sodass **für den Ausgleich meist ausreichende Reserven im Normaldienstplan bestehen**.

Das unter Punkt 3. des Rundschreibens 2025 angeführte Beispiel[2] ist bitte als gegenstandslos zu betrachten. Das nachfolgende Beispiel soll etwaig entstandene Missverständnisse aufklären:

Beispiel:

Ein Dienstnehmer arbeitet in der KW 25 bis Freitag, 13 Uhr[3]. Um die Wochenruhezeit von mindestens 35 Stunden einzuhalten (sofern er diese in einem Siebentageszeitraum/Kalenderwoche noch nicht konsumiert hat), dürfte er theoretisch frühestens am Sonntag (KW 25) um 0 Uhr wieder zu arbeiten beginnen (35 Stunden Ruhezeit später).

Der Dienstnehmer wird nun aber am Samstag (KW 25) aufgrund von starkem Schneefall von 18 Uhr bis 22 Uhr für die Schneeräumung gebraucht. Somit wurde die Wochenruhezeit unterbrochen und dauerte nur 29 Stunden, anstelle von 35 Stunden. Es liegt daher eine Verkürzung der Wochenruhezeit um 6 Stunden vor.

In der nächstfolgenden Kalenderwoche (KW 26) ist die gesetzliche Wochenruhezeit von 35 Stunden, um genau diese 6 Stunden zu verlängern. Gesamt steht dem Dienstnehmer in KW 26 daher eine ununterbrochene Ruhezeit von 41 Stunden zu. Da der (fiktive) Dienstplan des Dienstnehmers vorsieht, dass Samstag und Sonntag (KW 26) dienstfrei sind (= jedenfalls 48 Stunden), wird die Ersatzruhe von 41 Stunden mit dem normalen Wochenende bereits gewährt.

Generell ist auch § 29 Abs 6 Gem-VBG (Dienstplan) zu berücksichtigen, wenngleich die Ersatzruhezeit nicht dasselbe wie die oben skizzierte Ersatzruhe ist: *„Ist im Rahmen eines Dienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und werden die Vertragsbediensteten zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst. Werden die Vertragsbediensteten während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.“*

---

[1] Pro Siebentageszeitraum ist eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren.

[2] Ein Bauhofmitarbeiter, der beispielsweise am Sonntag zu vier Stunden Kehrdienst herangezogen wird, kann vereinbaren, seinen Dienst am Montag vier Stunden später anzutreten. Konsequenz: Die 4 Stunden Ersatzruhe reduzieren die verbleibende Wochenarbeitszeit des Mitarbeiters entsprechend.

[3] Fiktiver Dienstplan: Montag: 9 Stunden, Dienstag: 9 Stunden, Mittwoch: 8 Stunden, Donnerstag: 8 Stunden, Freitag: 6 Stunden, Samstag: dienstfrei, Sonntag: dienstfrei

Wir ersuchen Sie höflich, dieses Rundschreiben auch an Ihre Personalistinnen und Personalisten weiterzuleiten und die gesetzlichen Bestimmungen bei der Planung und Einteilung des Winterdienstes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Mag. Sophie Riepler
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Büro Landeshauptfrau Mag. Karoline Edtstadler, zHd Herrn Mag. Thomas Hofbauer
2. Herrn Leiter der Abteilung 1
3. Salzburger Gemeindeverband
4. Landesgruppe Salzburg des Österr. Städtebundes
5. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Salzburg
6. FLGÖ, Landesverband Salzburg
7. Verwaltungen der Krankenhäuser Mittersill, Tamsweg und Zell am See
8. Verwaltungen der Gemeinde-Seniorenwohnheimverbände
9. Regionalverbände Salzburger Seenland, Tennengau, Pongau und Lungau, Flachgau-Nord,
10. Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
11. Dachverband Salzburger Abwasser
12. Alle Mitarbeiter/innen des Referates 1/05